

Tierhaltung: Registrierungspflicht und Beiträge in die Tierseuchenkasse

Seuchen unterscheiden nicht zwischen Hobbytier und Nutztier, deshalb gilt die Registrierungspflicht für alle Nutztierhaltungen, unabhängig davon ob die Tierhalter/innen Direktzahlungen beziehen oder nicht, also auch für Hobbyhaltungen.

Rechtliche Grundlage

Eidgenössisches Tierseuchengesetz SR 916.40 vom 1 Juli 1966

Eidgenössische Tierseuchenverordnung SR 916.401 vom 27 Juni 1995

Kantonale Tierseuchenverordnung SRL 845 vom 22. November 2021

Kantonales Gesetz über die Tierseuchenkasse SRL 847 vom 26. November 1968

Welche Tiere müssen registriert werden?

- Alle Klautiere inkl. Zwergziegen, Schafe, Alpaka, Hirsche, Wollschweine
- Equiden: Pferde, Pony, Esel, Maulesel
- Hausgeflügel: Legehennen, Mastpoulets, Gänse und Enten
- Aquakulturbetriebe: Speisefische, ausgenommen Zierfische in Gartenteichen
- Bienen

Meldungsgründe:

- Neutierhaltung
- Änderungen der bestehenden Haltung
- Beendigung der Tierhaltung
- Wiederaufnahme der Tierhaltung

Wo müssen die Tiere registriert werden?

Die Erhebung der Daten erfolgt über die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa).

Die Registrierung von Hobbyhaltungen ist online über folgenden Link möglich:

[Registrierung von Hobbytierhaltungen - Kanton Luzern](#)

Bienenstandmeldungen sind online über folgenden Link zu melden:

[Online Meldungen Bienenstand](#)

Wieso müssen die Tiere registriert werden?

Tierseuchen, die grosse wirtschaftliche Schäden anrichten können oder solche, die auch für Menschen gefährlich sein können, werden staatlich überwacht und bekämpft. Beispiele sind die Geflügelpest (Vogelgrippe), die Maul- und Klauenseuche, die Afrikanische Schweinepest, die Pferdepest, die BVD und viele andere.

Beiträge in die Tierseuchenkasse

Aus der Tierseuchenkasse werden die Überwachung der Tierbestände, die Information der Tierhaltenden über die Massnahmen im Seuchenfall sowie die eigentlichen Massnahmen wie

z.B. die Untersuchung, Tötung und Entsorgung der Tiere finanziert. Die Tierseuchenkasse finanziert sich aus Beiträgen von Kanton und Gemeinden, aus den Schlachtabgaben der Viehhändler und Viehhändlerinnen sowie aus Beiträgen von Tierhaltenden. Die Höhe der Beiträge ist in der kantonalen Tierseuchenverordnung geregelt. Beiträge unter 20 Franken werden nicht eingezogen.

Massnahmen bei Widerhandlungen gegen die Registrierung:

Gestützt auf Art. 48 Abs. 1 Tierseuchengesetz wird, wer die Registrierungspflicht verletzt, mit einer Busse bis 2000 Franken bestraft. Wird die Angabe der Tierzahlen anlässlich der ordentlichen Erhebung der Tierzahlen verweigert, werden die Kosten für den dadurch verursachten Zusatzaufwand zur Erhebung der Tierzahlen den Tierhaltenden überbunden (§20 Abs. 4 kant. Tierseuchenverordnung). Dieser besteht namentlich aus dem Aufwand für zusätzlich Telefonate und Schriftverkehr sowie für die Erhebung der Tierzahlen vor Ort durch die seuchenpolizeilichen Organe.

Weitere Informationen zu den Tierseuchen und zu deren Überwachung und Bekämpfung finden Sie unter www.veterinaerdienst.lu.ch oder www.blv.admin.ch.

Auskünfte erteilt Ihnen jederzeit gerne der Veterinärdienst unter Tel. 041 228 61 35, veterinaerdienst@lu.ch.

Kontakt:

Veterinärdienst
Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 61 35
veterinaerdienst@lu.ch
www.veterinaerdienst.lu.ch

Luzern, 1. Februar 2024